

Stellungnahme des Hohenlohekreises zum Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes

I. Allgemeines

Grundlage dieser Stellungnahme sind der Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG-E / Stand 13. Januar 2004) und die Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg vom 3. März 2004.

Der Hohenlohekreis begrüßt grundsätzlich die mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz erfolgende Straffung der Landesverwaltung. Die Eingliederung zahlreicher Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreisverwaltungen und in die Regierungspräsidien wird einfachere Verwaltungsstrukturen schaffen und eine straffere Durchführung von Verwaltungsverfahren ermöglichen.

II. Wesentliche Einzelpunkte

Übernahme der Akademie für Landbau und Hauswirtschaft in Kupferzell

Der Kreistag des Hohenlohekreises hat in seiner Sitzung vom 8. März 2004 der Übernahme der Schulträgerschaft für die Akademie für Landbau und Hauswirtschaft in Kupferzell grundsätzlich zugestimmt. Voraussetzung dafür ist insbesondere ein vollständiger und langfristig gesicherter Ausgleich der dadurch dem Hohenlohekreis entstehenden Kosten. Die Übertragung der Akademie Kupferzell auf den Hohenlohekreis sollte nicht im Rahmen des VRG bzw. des neuen § 29 f Abs. 3 Landwirtschafts- und Landeskulturge-setz (Artikel xx MLR 2-14) sondern durch eine separate Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Hohenlohekreis erfolgen. Der finanzielle Ausgleich und die Abdeckung der zu erwartenden Defizite muss im Rahmen dieser Vereinbarung geregelt und gesichert werden. Außerdem muss das Gebäude der Akademie Kupferzell im Eigentum des Landes Baden-Württemberg bleiben.

Übernahme des Waldschulheims Kloster Schöntal

Auch für die Übertragung der Trägerschaft für das Waldschulheim Kloster Schöntal auf den Hohenlohekreis fordern wir eine Regelung außerhalb des VRG durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Hohenlohekreis mit der Gewährleistung eines vollständigen und langfristig gesicherten finanziellen Ausgleichs einschließlich der Abdeckung künftiger Defizite.

In beiden Fällen handelt es sich um wichtige und gut frequentierte Bildungseinrichtungen; deshalb ist auf eine Effizienzrendite zu verzichten. Ansonsten könnte der Bestand beider Einrichtungen gefährdet sein.

Flurneuordnung, Gewässerdirektionen, Straßenbau

Nicht zufriedenstellend gelöst sind die Bereiche „Flurneuordnung“, „Gewässerdirektionen“ und „Straßenbau“. Dazu wird insbesondere auf die Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg vom 11. Februar 2004 verwiesen. Aus den vorgesehenen Regelungen ergeben sich sehr unbefriedigende, praxisuntaugliche und unverständliche Folgen. Änderungen mit dem Ziel praktikabler Regelungen sind dringend notwendig. Falls das

jetzt nicht möglich ist, sind im Rahmen eines weiteren_Reformschritts Korrekturen erforderlich, um im Endergebnis zu vertretbaren und praktikablen Lösungen zu kommen.

Revisionsklausel (Artikel XX FM 06)

Der Hohenlohekreis schließt sich ausdrücklich der Forderung des Landkreistags Baden-Württemberg nach Einführung einer Revisionsklausel an, weil mit großer Sicherheit zu erwarten ist, dass im jetzigen Verfahren nicht alle durch die Umsetzung der Verwaltungsreform und durch die Übertragung neuer Aufgaben durch die EU, den Bund und / oder das Land bei den Landratsämtern entstehenden Mehrkosten erfasst und ausgeglichen werden können.

Finanzieller Ausgleich

1. In vielen Einzelfällen reicht der vorgesehene finanzielle Ausgleich für den Hohenlohekreis nicht aus, um die Mehrkosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand abzudecken. Dazu wird auf die nachfolgenden Ausführungen bei den jeweiligen Fachgebieten bzw. den jeweils betroffenen Sonderbehörden verwiesen.
2. Entsprechend der Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg vom 11. Februar 2004 muss gewährleistet werden, dass alle Kosten, die den Landkreisen für die Migration der luK-Technik entstehen, in der finanziellen Abgeltung voll berücksichtigt werden.

Personal

1. Auch nach bekannt werden der Verwaltungsreform hat das Land mit Mitarbeitern / -innen viele Verträge über die Bewilligung von Altersteilzeitregelungen geschlossen. Dies führt bei den Landkreisen für die Mitarbeiter / innen, die zu den Landratsämtern wechseln, im Endergebnis zu Mehrkosten, weil die Freizeitphase in der Regel erst nach dem 31.12.2004 wirksam wird. Deshalb ist hierfür in den Abgeltungsregelungen ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich notwendig.
Außerdem bitten wir das Land dringend darum, bis Ende 2004 keinen weiteren Altersteilzeitanträgen zuzustimmen, soweit darauf kein Rechtsanspruch besteht. Ansonsten würden die künftigen Steuerungsmöglichkeiten der Landratsämter in nicht vertretbarer Weise eingeschränkt.
2. Die BAT-Regelungen des Landes und der Kommunen sind nicht deckungsgleich. So sind die Vergütungssätze der einzelnen Vergütungsgruppen in den Kommunaltabellen höher als in denen des Landes. Die sich daraus ergebende höhere Vergütung der vom Land zu übernehmenden Angestellten kann gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 von Art. XX IM 11-01 zwar durch niedrigere Dienstaltersstufen teilweise ausgeglichen werden. Wir haben erhebliche Zweifel, ob diese Regelung in Rechtsstreiten Bestand haben wird, weil es fraglich erscheint, ob eine derartige gesetzliche Regelung die Bestimmungen des BAT wirksam überlagern kann.
Falls aus den genannten Gründen auf die Kreise Mehrbelastungen zukommen, muss mindestens im Rahmen der vorgesehenen Revisionsklausel ein finanzieller Ausgleich geleistet werden.

III. Weitere Einzelbereiche

Änderung von § 16 Abs. 1 Nr. 38 Landesverwaltungsgesetz (Sprengstoffrecht / Artikel xx IM 15-01)

Bisher sind die unteren Verwaltungsbehörden für die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse, für Fristverlängerungen und die Entgegennahme von verschiedenen Anzeigen nach dem Sprengstoffrecht zuständig. Im Hohenlohekreis sind dies die Große Kreisstadt Öhringen für die Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen und das Landratsamt für die übrigen Städte und Gemeinden.

Dies ist im Hinblick auf das Waffengesetz sinnvoll. Die vorgesehene Änderung mit einer Teilung der Zuständigkeiten würde für die Betroffenen jedoch eine nicht nachvollziehbare Zentralisierung auf das Landratsamt erbringen.

Für die Entgegennahme, Genehmigung nach §§ 23 Abs. 2 S. 1 und 3, Abs. 4 S. 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 24 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der 1. VO zum Sprengstoffgesetz sind bisher die Ortspolizeibehörden zuständig. Auch dies macht Sinn, da beabsichtigte Feuerwerke insbesondere auf örtlicher Ebene bekannt sein sollten und bei Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde keine „Wegefristen“ entstehen sowie bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen die Ortspolizeibehörden die örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen können.

Eine Änderung der Zuständigkeiten, wie nunmehr in § 16 Nr. 38 LVG beabsichtigt, ist dem Abbau von Verwaltungswegen und mehr Bürgerfreundlichkeit nicht dienlich, es würden im Gegenteil längere Wege und für den Bürger nicht nachvollziehbare Verlagerungen geschaffen.

Archivverwaltung (Artikel xx MWK 01)

Der in der vorgesehenen Änderung des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut geplante Umbau der Archivverwaltung in Baden-Württemberg von einer zweistufigen in eine einstufige Struktur hat zu Überlegungen geführt, die Betreuung des Hohenlohe-Zentralarchivs im Schloss in Neuenstein durch die Archivverwaltung des Landes Baden-Württemberg einzustellen. Dies hätte viele negative Folgen für das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein. Das Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein nimmt Aufgaben eines Staatsarchivs wahr. Mit der Unterstützung des Hohenlohe-Zentralarchivs Neuenstein subventioniert das Land Baden-Württemberg keine private Einrichtung, sondern erfüllt damit unter Berücksichtigung der Gesamtkonstellation sehr kostengünstig eine ihm obliegende Aufgabe.

Auf die Schreiben von Herrn Prof. Taddey vom 19.12.2003 und von Herrn Landrat Jahn vom 19.1.2004 an Herrn Minister Prof. Dr. Frankenberg wird verwiesen.

Flurneuordnung

1. Die vorgesehenen Kostenersätze reichen nicht aus. So ist der landesweite Abgeltungsbetrag für den Erwerb von Dienstfahrzeugen (Tabelle 24 Bereich Flurneuordnung) deutlich zu gering. Allein bei der Außenstelle Künzelsau des Amts für Flurneuordnung und Landentwicklung Heilbronn liegen zwischenzeitlich für drei Fahrzeuge Aussonderungsbescheinigungen der Dekra vor.
2. Da mindestens ein Flurneuordnungs-Team auf den Hohenlohekreis übergehen soll, ist es notwendig dem Hohenlohekreis dafür eine komplette Technikausstattung aus dem Pool der Landesgeräte zu überlassen.

3. Die Flurneuordnungsverwaltung hat nach Abschluss eines Flurneuordnungsverfahrens für die Fortführung des Liegenschaftskatasters an die Vermessungsverwaltung einen sog. „Fortführungsbeitrag“ zu zahlen. Im Rahmen der Verwaltungsreform ist offenbar daran gedacht, auf diesen Beitrag zu verzichten, weil es sich dann „um das gleiche Amt“ handeln würde. Dies würde jedoch dazu führen, dass die bei der Vermessungsverwaltung angesetzten Gebühreneinnahmen geringer wären. Dies muss beim finanziellen Ausgleich berücksichtigt werden.

Forstverwaltung

1. Der Hohenlohekreis fordert, dass die Übertragung des Waldschulheims Kloster Schöntal auf den Hohenlohekreis nicht im Rahmen des VRG sondern durch eine separate Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Hohenlohekreis geregelt wird. Dies hat zur Folge, dass die Grundlagen für den finanziellen Ausgleich angepasst werden müssen.
2. In den Grundlagen für den Personalübergang und den finanziellen Ausgleich fehlen insgesamt 3 Sachmittelstellen. Dabei handelt es sich um 2 Waldarbeiter, die ausschließlich für das Waldschulheim tätig sind und 1 Mitarbeiterin im hauswirtschaftlichen Bereich des Waldschulheims.
3. Im Blick auf die künftige Vereinbarung zwischen dem Land und dem Hohenlohekreis über die Übertragung des Waldschulheims wird schon heute darauf hingewiesen, dass die Personaldecke für das Waldschulheim Kloster Schöntal insgesamt zu knapp ist und dass beim Betrieb des Waldschulheims auf eine Effizienzrendite verzichtet werden muss.
4. Die Kosten für den Einsatz einer Absolventin „Freiwilliges ökologisches Jahr“ im Waldschulheim Kloster Schöntal hat bisher die Landeszentrale für politische Bildung getragen. Wir gehen davon aus, dass sich durch die Verwaltungsreform an dieser Kostentragung nichts ändert.
5. Der Übergang des Reviers „Berg“ mit einer Staatswaldfläche von 900 vom Forstamt Löwenstein hat 2 Folgen:
 - Nach Angaben des Forstamts Schöntal müssen 2 Waldarbeiter aus diesem Revier auf den Hohenlohekreis übergehen.
 - Die Auswirkungen auf den Innendienst des Forstamts (Mehrarbeit) sind nicht berücksichtigt. Dabei geht es immerhin um einen Flächenzuwachs von 13 %; dies entspricht $\frac{1}{2}$ bis 1 zusätzlichen Stelle.
6. Die finanziellen und personellen Folgen der Tätigkeit von Revierförster Janko (Forstrevier Heiligenhaus) als Sicherheitsfachkraft für den Staatsforstbetrieb der Forstämter von Wertheim bis Abtsgmünd müssen noch geklärt werden (Personalkostenanteile, Reisekosten).

Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsamt Öhringen ist derzeit unzureichend untergebracht. Ein deshalb geplantes Bauprojekt des Landes wurde jedoch mit bekannt werden der Verwaltungsreform gestoppt. Dieses Projekt umfasste wesentlich mehr Fläche für die Unterbringung des Landwirtschaftsamts als dafür bisher zur Verfügung steht. Der finanzielle Ausgleich muss bei den Unterbringungskosten diese größere Nutzfläche berücksichtigen.

Polizei

1. Für die Beschaffung und den Transport von Proben bei der Lebensmittelüberwachung sind im VRG für alle Kreise zusammen 78.200 EUR angesetzt. Dies dürfte bei der Vielzahl von Proben, die schon jetzt in den Betrieben genommen werden und zeitnah nach Fellbach gefahren werden müssen, mit Sicherheit für das Land Baden-Württemberg insgesamt und den Hohenlohekreis anteilig nicht ausreichen.
2. Durch die detaillierte Vorgabe von Kontrollfrequenz und Probenzahlen wird es zu einem erheblichen Kostenmehraufwand für Personal, Sachmittel, sowie Reise- und Fortbildungskosten kommen. Es ist nicht erkennbar, dass dieser personelle und finanzielle Mehrbedarf in den berechneten Ausgleichszahlungen enthalten ist; ggfls. muss er zusätzlich abgedeckt werden.
3. Der Entwurf des VRG beinhaltet keinerlei Regelungen zur Übertragung der Aufgaben der kommunalen Kriminalprävention und der Geschwindigkeitsüberwachung von der Polizei zu den Landratsämtern. Wenn entsprechend der bisherigen Konzeption diese Aufgaben tatsächlich auf die Landratsämter übergehen sollen, ist ein entsprechender personeller und finanzieller Ausgleich notwendig, weil weder die Personalanteile noch die sächlichen Kosten in beiden Bereichen so gering sind, dass darauf verzichtet werden könnte. Die Tatsache, dass die Landratsämter bisher schon die Bußgelder aus der Geschwindigkeitsüberwachung vereinnahmen, kann nicht als finanzieller Ausgleich angesehen werden, weil diese Einnahmen bisher schon den Landkreisen zufließen.

Schulamt / Schulaufsicht

1. Die Schulaufsicht für Gymnasien und berufliche Schulen sollte dringend vom Oberschulamt auf die Landkreise übertragen werden. Damit könnten in der Schulaufsicht weitere Synergieeffekte erreicht werden.
2. Die in der Tabelle 2 von Anlage 2 (Schulämter und SPBS) dargestellte Verteilung der Personalstellen des Staatlichen Schulamts Bad Mergentheim ist nicht sachgerecht. Dort gibt es die für den Hohenlohekreis vorgesehene Stelle des einfachen Dienstes nicht. Die Stellen des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes sind anteilig (nach Anzahl der Schulen, Schülerzahl odgl.) auf den Hohenlohekreis und den Main-Tauber-Kreis zu verteilen.
3. Der Ersatz für die Unterbringungskosten erscheint nicht stimmig; der Aufwand beträgt 65.000 EUR, der Ersatz an den Main-Tauber-Kreis und an den Hohenlohekreis zusammen nur 60.000 EUR.

Sozialer Bereich (Abschnitt X)

1. Als Folge der Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände wird die Eingliederungshilfe für Behinderte auf die Landkreise übergehen. Dies löst jedoch die heute bestehenden und sich künftig verstärkenden finanziellen Probleme nicht. Schon heute steht fest, dass die Fallzahlen weiterhin deutlich ansteigen werden und der Aufwand zunehmen wird. Deshalb fordert der Hohenlohekreis eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte.
2. Das Gesetz über die Landesblindenhilfe sollte ersatzlos aufgehoben werden. Sollte dieses Gesetz jedoch weiterhin gelten, ist die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Regelung zu weitgehend. Die Leistungspflicht beim Aufenthaltswechsel hat in dem Monat des Umzugs zu enden. Ein weiterer Monat Karenzzeit birgt die Gefahr eines Leistungsmissbrauchs in sich.

3. Die vorgesehene Neufassung von § 14 des Ausführungsgesetzes zum BSHG über die vorläufige Hilfeleistung (Artikel xx SM LWV01) geht u.E. zu weit. Diese Regelung ist nicht erforderlich, da die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausreichende Möglichkeiten haben, in Notfällen unverzüglich notwendige Maßnahmen zu treffen. Deshalb bedarf es keiner verschärfenden gesetzlichen Regelung.
4. Der neue Kommunalverband für Soziales und Jugend wird in Artikel xx SM 1-2 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen) verpflichtet, einen Frauenförderplan zu erstellen. Außerdem werden den Gemeinden und Landkreisen weitere Aufgaben zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auferlegt. Wir sind der Auffassung, dass solche „verschärfende“ Regelungen in Zeiten absoluter Finanzknappheit nicht vertretbar sind.

Straßenbau

1. Die Zuständigkeit der Landratsämter für die Abstufung von Kreisstraßen und für die Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen wird durch die Neufassung von § 6 Abs. 2 Straßengesetz (Artikel xx UVM 1-1) eingeschränkt. Das wird abgelehnt, weil eine Notwendigkeit dafür nicht erkennbar ist.
2. § 51 Abs. 1 StrG (neu) (Art.xx UVM 1-1) überträgt die „Unterhaltung durch Instandsetzung oder Erneuerung (Erhaltung) für Landes- und Bundesstraßen auf die Regierungspräsidien; die „betriebliche Unterhaltung“ und die „bauliche Unterhaltung durch Kleinmaßnahmen“ dieser Straßen wird nach Abs. 2 den unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Dies führt zu unklaren Zuständigkeiten. In der Vergangenheit wurden wesentliche Erhaltungsmaßnahmen von den Straßenmeistereien mit erledigt. Andererseits hat das Regierungspräsidium künftig auch kleinere Erhaltungsmaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen durchzuführen, es hat aber keinen Zugriff mehr auf Straßenunterhaltungspersonal. Entweder das Regierungspräsidium bedient sich der Straßenmeistereien oder Privatfirmen. Im 2. Fall hätten die Landkreise bei den Straßenmeistereien aber zuviel Personal. Die sich aus den Regelungen ergebende Trennung der Kompetenzen ist auch deshalb weder sinnvoll noch wirtschaftlich.
3. Bei der Ermittlung der sächlichen Kosten wurde in Kapitel 1004 Titel 811 01 (Erwerb von Dienstfahrzeugen) der Ansatz 2003 von 870.000 € mit 720.000 € auf das Land und mit 150.000 € auf die Kreise verteilt. Diese Verteilung ist für die Kreise nicht auskömmlich. Die Besonderheiten des Jahres 2003 (Beschaffung von teurerem Spezialgerät für Bodenprüfstellen usw.) sind durch einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum für eine Mittelverteilung zu kompensieren.
4. Die Unterbringungskosten für die Straßenbauverwaltung wurden nicht exakt ermittelt. Die Bewirtschaftungskosten 2002 für die Dienststelle Künzelsau des Straßenbauamts Bad Mergentheim sind bereits höher als der Kostenersatz. Dabei wurden die Anteile für die Büros der Straßenmeister nicht einbezogen.
5. Die Gebäude der Straßenmeisterei Öhringen sind abgängig und müssen durch einen Neubau ersetzt werden. Deshalb wurden dort seit Jahren keine Instandhaltungsarbeiten mehr durchgeführt. Die Planungen für einen Neubau wurden bereits 2002 begonnen. Nach bekannt werden der Verwaltungsreform wurde das Projekt vom Land jedoch gestoppt. In Ergänzung der Stellungnahme des Landkreistags erheben wir die Forderung, dass das Land den vorgesehenen Neubau realisiert und dem Landkreis im Rahmen des finanziellen Ausgleichs ausreichende Mittel für die Anmietung überlässt.

6. Für außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse soll beim Gemeinschafts- und Direktaufwand ein Vorwegabzug von rd. 10 % vorgenommen werden. Nicht benötigte Haushaltsmittel des Vorwegabzugs sollen im 4. Quartal des Jahres zugewiesen werden. Dies würde zu der unbefriedigenden Situation führen, dass die Landratsämter im Bereich des Gemeinschafts- und Direktaufwands keine Dispositionssicherheit hätten. Dieser Effekt würde dadurch verstärkt, dass sich das Land vorbehält, Einsparungen im laufenden Haushalt durchzureichen.

Naturschutz (Artikel xx MLR 2-16)

Wir schließen uns ausdrücklich der Forderung des Landkreistags Baden-Württemberg (Stellungnahme vom 11.2.2004 – Abschnitt X / Seite 27) an, dass die Ausgleichsabgabe im Bereich des Naturschutzes nicht mehr an den Naturschutzfonds beim Ministerium, sondern an die Behörde, die sie festsetzt, zu leisten ist.

Damit würde sichergestellt werden, dass Ausgleichsmittel gezielt in den Landkreis fließen, in dem der Eingriff stattgefunden hat. Auch wäre die primäre Verpflichtung, den Ausgleich am Ort des Eingriffs vorzunehmen, erfüllt. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang auch die Personaleinsparung auf Seiten des Landes, da nicht mehr ein größeres zentrales Gremium mit der Aufteilung der Ausgleichsabgabe befasst wäre.

Vermessung:

1. Eine Monopolstellung der ÖbVI für Liegenschaftsvermessungen wird eindeutig abgelehnt. Dieses Monopol ist unnötig und für die tägliche und künftige Arbeit der Vermessungsverwaltung aus dem vom Landkreistag Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2004 genannten Gründen von erheblichem Nachteil.
2. Ein Beamter des gehobenen Dienstes des Vermessungsamts Künzelsau war am Stichtag 1. April 2003 zum Landesvermessungsamt abgeordnet und wird zum 1. Oktober 2004 zum Vermessungsamt Künzelsau zurückkehren. Diese Stelle ist bisher bei der finanziellen Abgeltung nicht berücksichtigt; dies muss nachgeholt werden.
3. Die Einnahmen aus Vermessungsgebühren sind zu hoch angesetzt (s. Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg vom 11. Februar 2004); außerdem dürfen sie weder in die Berechnungsgrundlagen für die Effizienzrendite noch in die für die Dynamisierung eingerechnet werden.
4. Bei der Beschaffung von IuK-Geräten besteht ein deutlicher Investitionsstau, weil einige teure Geräte neu beschafft werden müssen. Der vorgesehene Kostenersatz von 20.000 EUR / Jahr reicht für die IuK-Aufwendungen nicht aus. Hinzu kommt, dass durchschnittliche Kosten von 575 EUR / Mitarbeiter für die IuK-Ausstattung der hochtechnisierten Vermessungsverwaltung bei Weitem nicht ausreichen.

Versorgungsamt

1. In den Regelungen zur Berechnung der Kostenersätze (sächliche Verwaltungsausgaben / Anlage 8 Tabelle 5) fehlen einige Titel, die vom Versorgungsamt bewirtschaftet werden (Beispiel: Titel: 51169 A, 51169 B, 51469, 63602)
2. Für die Beweiserhebung im Versorgungs- und Schwerbehindertenbereich (Titel 53 701) fallen deutlich höhere Kosten an (748.000 EUR) , als in den Berechnungen für die Kostenersätze enthalten sind (550.000 EUR).

Wasserwirtschaft

Bei den Gewässerdirektionen wurden die sächlichen Kosten nicht ermittelt. Hilfsweise wurden die Pauschalsätze der VWV Kostenfestlegung (s. Tabelle 24) angewandt. Nach unseren Erfahrungen reichen die dort festgelegten Pauschalen bei Weitem nicht aus.

Abschnitt IX, Artikel XX MLR 2-13 Änderung des Landesjagdgesetzes

Trotz der vorgesehenen Änderung des Landesjagdgesetzes und der Eingliederung der Staatlichen Forstämter in die Landratsämter soll die Verwaltung der staatlichen Eigenjagdbezirke beim Land verbleiben. Dies führt dazu, dass die untere Jagdbehörde bzgl. der Verwaltung der Jagdbezirke nicht für das ganze Kreisgebiet zuständig ist. Diese unbefriedigende Situation sollte unbedingt dahingehend geändert werden, dass die Verwaltung der staatlichen Eigenjagdbezirke auf die untere Jagdbehörde beim Landratsamt übertragen wird, zumal dadurch weitere Synergieeffekte erreicht werden könnten.

Artikel XX, UVM 3-5 Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Die 2003 in Kraft getretene Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung hat keine Klarheit über die Zuständigkeiten für die Überwachung der Schankanlagen gebracht. Nachdem durch die Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter künftig technische Sachverständige bei den Landratsämtern vorhanden sind, sollte anlässlich der Änderung der Gerätesicherheits-ZuständigkeitsVO im Rahmen des VRG die Überwachung der Getränke- und Schankanlagen für alle Fälle bei den Landratsämtern angesiedelt werden. Ansonsten bestehen innerhalb der Landkreise mehrfache Zuständigkeiten.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg vom 11. Februar 2004 zum Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes verwiesen. Der Hohenlohekreis schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an.

Landratsamt Hohenlohekreis
8. März 2004

Helmut M. Jahn
Landrat